

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 203.

Mittwoch den 5. September

1855.

3. 507. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 10. Juli 1855, Z. 15407/1241, dem Gaetano Ritter v. Bonelli, Generaldirektor der Telegrafen in Sardinien zu Turin, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Jakob Franz Heinrich Hemberger, Privatgeschäftsvormittler in Wien, Stadt Nr. 782, auf eine Verbesserung an den elektrischen Telegrafen, bestehend in einem neuen Systeme von telegraphischer Linie „Lokomotiv-Telegraph“ genannt, welches den Eisenbahnzügen gestattet, sowohl während des Ganges als auch beim Stationiren auf gleicher Bahn mit einander oder auch mit den Bureaux und selbst mit den Bahnwärttern in Verbindung zu stehen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Diese Verbesserung ist in Frankreich seit 9. Jänner 1855 auf die Dauer von 15 Jahren patentirt.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 12. Juni 1855, Z. 13053/1037, das dem Franz Hauch jun. auf eine Erfindung und Verbesserung in der Umgestaltung des deutschen Fortepiano-Mechanismus in einer Weise, daß der sogenannte englische Fortepiano-Korpus-Pau mit günstigerem Resultate angewendet werden könne, verliehene ausschließende Privilegium ddo. 8. Jänner 1854 auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 9. Juni 1855, Z. 12516/997, das dem Adolf Hg auf die Entdeckung eines vegetabilischen Haarfärbemittels, „Meria“ genannt, verliehene ausschließende Privilegium ddo. 13. Mai 1849, auf die Dauer des siebenten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unter dem 28. Juni 1855, Z. 13802/1118, dem Jakob Franz Heinrich Hemberger, Privatgeschäftsvormittler in Wien (Stadt Nr. 782), auf nachbenannte Gegenstände und zwar: a) auf eine Verbesserung in der Fabrikation der Gewebe mit gerissenem und ungerissenem Striche, oder mit plüschartigem und sammetartigem Striche, wornach zum Einführen der Spindeln statt der gewöhnlichen Arme oder Hebel, Ketten oder Schnüre (bunde) angewendet werden, deren jede mit einer Spindel versehen sei; b) auf eine Verbesserung in der Fabrikation der Gewebe mit gerissenem und ungerissenem Striche, oder mit plüschartigem und sammetartigem Striche, bestehend in neuen Einrichtungen des Mechanismus, um die gerissene oder geschnittene Oberfläche zu bilden und die Einwinderöhre oder die Stahlspindeln in die Fadenkette einzuführen, und sie, nachdem die Maschinen gebildet worden, wieder herauszugiehen, zwei abgesonderte ausschließende Privilegien, jedes für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, hat das Handelsministerium am 29. Juni 1855, Z. 14497/1180, dem Alexander Castro, Handelskommissionär in Wien (Leopoldstadt Nr. 758), auf die Erfindung einer Vorrichtung zum Reinigen der Fenster und Fenstergeleuse in allen Stockwerken, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, hat das Handelsministerium am 29. Juni 1855, Z. 14496/1179, dem August Großmann, Schriftensetzer und Metallwarenlackierer in Wien (Wieden Nr. 410), auf die Erfindung, Kunst-Galanteriewaren aus allen Metallen anzufertigen, sie zu malen und zu lackiren, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 29.

Juni 1855, Z. 14406/1166, dem Sigmund Schwarz, Schafwollwarenfabriksgesellschafter in Wien, Lilienbrunnsgasse Nr. 694, auf eine neue Erfindung, Schafwoll- und Schafwollabfälle zu schwarzen und melirten Schafwollstoffen nützlich zu verwenden, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 4. Juli 1855, Z. 15036/1212, dem Pasquale Novi, Hutfabrikanten in Mailand (condrada dei due mari Nr. 1033), auf eine in der Verfertigung von Domino-Masken in Atlas, Sammet und Perkal aus einem Stücke bestehende Verbesserung, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 4. Juli 1855, Z. 15037/1213, dem Johann Nikolai, Instrumentenhändler in Florenz, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Karl Nidel in Wien (Leopoldstadt Nr. 59), auf eine in einer eigenthümlichen Konstruktion der Waldhörner bestehende Verbesserung, wornach dieselben nicht nur bequem zum Spielen und elegant seien, sondern auch einen stärkeren, reineren und wohlklingenderen Ton geben, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unter dem 10. Juli 1855, Z. 13369/1078, den Gebrüdern Teuffaint, Marius Meynard und Josef Ludwig Karl Meynard, Seiden-spinnern zu Valréas in Frankreich, unter Vertretung durch die Firma Ambiveri und Lupini, auf die Erfindung einer eigenen Methode zur Aufbewahrung des Seidenraupensamens, durch welche man das Auskriechen der Raupen willkürlich hinausschieben, somit in einem Jahre verschiedene Buchten erhalten könne, ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von dreizehn Jahren verliehen.

Diese Erfindung ist in Frankreich seit 31. März 1854 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, hat das Handelsministerium am 4. Juli 1855, Z. 15097/1217, dem John Haswell, Direktor der Maschinenfabrik der Wien-Maader Eisenbahn, wohnhaft Wieden, Nr. 953, auf die Erfindung einer neuen Lokomotiv-Achsenführung, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von drei Jahren verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 12. Juli 1855, Z. 155-7/1269, das dem Zeichner Franz Havel in Wien, Wieden Nr. 797, am 28. Juni 1854 auf ein Jahr verliehene ausschließende Privilegium auf die Erfindung einer sogenannten Streckmechanik, mittelst welcher freie Hand- und lithographirte Zeichnungen und Buchstaben, dann alle Schriftarten durch eine Maschine gestochen und auf Perkal, Mousselin, Sammet, Tuch und Papier bleibend oder auflösbar aufgebracht werden können, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 12. Juli 1855, Z. 15325/1232, das dem Georg W. Audians in Prag auf die Erfindung einer Ausdrückungs-Vorrichtung zur selbstthätigen Fortschaffung der ausgepressten Kuchen aus den Pressstöcken bei hydraulischen Oelpressen, verliehene ausschließende Privilegium, ddo. 28. Juni 1854, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 12. Juli 1855, Z. 15388/1270, das dem Poizat Oncle und Komp.,

David Clovis Knab und Alfred Antoine Paulin Mallet auf die Erfindung eines Systemes zur Destillation von Pflanzen- und Mineralienstoffen, dann der Knochen- und der Fleischgattungen, verliehene ausschließende Privilegium ddo. 28. Juni 1853, auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 11. Juli 1855, Z. 15038/1214, dem Simon Löwy, Delafriseur in Wien (Leopoldstadt Nr. 682), auf die Erfindung, Umschlitt und jeden thierischen Fettkörper mittelst einer vegetabilischen Substanz zu reinigen und zu härten, hieraus Kerzen unter der Benennung Wiener Patent-Kerzen zu verfertigen, welche ein stearinartiges Aussehen haben, nicht abruhen, hell brennen, das Feuer nicht benützen und beim Auslöschen keinen üblen Geruch verbreiten, dann aus dem Rückstande beim Reinigen durch abermalige Verwendung der benützten vegetabilischen Substanz und mittelst eines eigenen Verfahrens eine sehr brauchbare Seife zu erzeugen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 11. Juli 1855, Z. 15402/1236, dem Karl Gürtler, Kaufman: in Wien, Mariabühl Nr. 41, und dem Johann Kruch, privatisirend in Wien, Neubau Nr. 170, auf eine neue Verbesserung, bestehend in einem Instrumente, mit dessen Hilfe man im Stande sei, alle Gattungen Flüssigkeiten, als Bier, Wein, Branntwein, Essig, Del u. s. w. aus jedem Fasse, ohne den Spund zu öffnen, in beliebiger Quantität in andere Gefäße zu überfüllen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 11. Juli 1855, Z. 15403/1237, dem Tischler Jakob Barth in Krems Nr. 10, auf eine Verbesserung von Scherrenkonstruktionen sowohl zum Gebrauche für allgemeine Zwecke als insbesondere zum Schneiden holzartiger Körper, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 11. Juli 1855, Z. 15404/1238, dem Karl Mikits, Spänglermeister in Pesth (innere Stadt, Baileigasse Nr. 22), auf folgende zwei Erfindungen, und zwar: 1) auf die Erfindung eines feuerfesteren u. Defoncmiesherces aus Eisenblech- und Gasseisenbestandtheilen, dessen alleinige Feuerung die Holzkohle bildet und mittelst welchem die Vereitung der Speisen mit sehr geringen Kosten in kurzer Zeit geschehe, und 2) auf die Erfindung luftdicht verschlossener, mit neuer Deckelkonstruktion versehener Kochgeschirre aus Weißblech mit herabliegenden den Handhaben aus Eisenblech mit Holzgriffen, welche mit dem Handdrahte des Kochgeschirres in Verbindung stehen, und dessen Deckel mit einem Holzknopfe versehen sei, zwei abgesonderte Privilegien, jedes auf die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

3. 1345. (1) Nr. 5120.
E d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht, daß am 15. September l. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Hause Nr. 15 in der Grabisch-Woistadt, die zum Verlasse des Anton Biesquar gehörigen Mobilien, bestehend in Einrichtung, Kleidung, Wirtschaftsgeschirren und stehenden Früchten, gegen sogleich bare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden werden verkauft werden.

K. k. Landesgericht in Laibach den 28. August 1855.

Kundmachung

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gegeben, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost, dann vom Fleisch für das Verwaltungsjahr 1856, d. i. für die Zeit vom 1. November 1855 bis letzten Oktober 1856, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages auf die nächstfolgenden zwei Verwaltungsjahre, in den unten angeführten Steuer- und politischen Bezirken, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und mit Zulassung mündlicher Offerte unter nachstehenden Bedingungen in Pacht ausgetreten wird.

1. Sämmtliche Pacht-Vizitationen finden im Amtsgebäude dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung am Schulplatz zu Laibach Statt.

2. Aus dem angehängten Ausweise sind die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjekte, sowie der Tag, an welchem die Pacht-Verhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebnahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefäls-Übertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefäls-Übertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungs-bewerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefälsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Anderen einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Vizitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Vizitations-Kommission als vorläufige Kaution zu erlegen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kaution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesjährige Kaution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kaution lediglich eine Erklärung genügt ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kaution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der

kompetenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzins-Rückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Kaution dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kaution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Kaution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, die er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungskommission überreichen, und dieser Kommission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kaution und die Empfangsbestätigung der Staatsschuldentilgungsfonds-Haupt-Kasse, wenn die bare Kaution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln ausgetreten.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, unter der Voraussetzung, daß die Konkretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Kaution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzeln-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretalanbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Konkretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung der Verzehrungs-Steuerbezirke einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Offertent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kaution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Kassen-Kasse oder einem Gefälsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden ist.

Wird die vorläufige Kaution mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

Dermahlige Verzehrungssteuer-Pächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjekte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von

dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälsämte zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffertanten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Vizitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt sein; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offertent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Punkte 12 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefälsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, auf ein weiteres Pachtjahr gestellt werden.

e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagenstempel pr. 15 kr. unterliegen, und für die Offertanten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefäls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Offertanten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. — Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Vizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Vizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Vizitationsakt, und es wird ein nachträglicher Anbot nicht angenommen.

Die Gefäls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausfalle der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Komplexe zu bestätigen, daher die für die einzelnen Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bistbote bis zur ob erwähnten Entscheidung über den Vizitationsakt, nicht entbunden sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kautionen oder Kaution-Depositum zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punkt 8 litt. b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, Denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Auktors wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die

Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirks-Drigit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuerbezirks-Drigit zur weiteren Beiständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Für den Fall, als für einige Gemeinden Verzehrungssteuer-Zuschläge, rücksichtlich der in Rede stehenden Objekte bewilligt werden, wird, wenn die Gefällsbehörde den Pächter hierzu auffordert, es Recht und Pflicht des Pächters sein, auch diese Zuschläge einzubezahlen und gleichmäßig mit dem Pachtzuschillinge nach Maß der bewilligten und ihm bekannt gegebenen Zuschlagssperzente von der für die betreffende Gemeinde entfallenden Verzehrungssteuer-Pachtzuschilling-Quote an die betreffende Kasse abzuführen.

12. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach und den Oberen der Finanzwache in Krainburg und Adelsberg eingesehen werden. Uebrigens wird sich auf die Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 22. Juni d. J., Z. 14167, berufen.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 30. August 1855.

A u s w e i s

der Steuer- und politischen Bezirke, rücksichtlich welcher der allgemeine Verzehrungssteuerbezug von den bezeichneten Objekten für das Verwaltungsjahr 1856 in Pacht gegeben wird, dann der Ausrufspreise, des Tages der Versteigerung und des Zeitpunktes, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind.

Post-Nr.	N a m e des Steuerbezirkes	Benennung der Objekte, von denen der Bezug der Verzehrungs- steuer verpachtet wird	Ausrufspreis einzeln		Zusammen		Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem die schriftli- chen Offerte einzubringen sind
			fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Wippach	Wein	4333	—	5882	—	Am Amtsgebäude der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach	Am 15. September 1855 um 9 Uhr Vormittags.	Bis 14. September 1855 um 6 Uhr Nachmittags.
2	Oberlaibach	Wein	11364	—	13595	—			
3	Senofetsch	Wein	8355	—	10220	—			
4	Idria	Wein	4941	—	6963	—			
5	Feistritz	Wein	2190	—	2940	—			
6	Egg	Wein	5940	—	7069	—			
7	Neumarkt	Wein	3120	—	4300	—			
8	Stein	Wein	10100	—	13000	—			
9	Laas	Wein	3108	—	4186	—			
10	Adelsberg	Wein	8823	—	10091	—			
11	Planina	Wein	15292	—	17330	—			
Zusammen		Wein	77566	—	95576	—			
		Fleisch	18010	—		—			

3. 536. a (1) Nr. 3372
Baulizitations-Kundmachung.
Zu Folge Eröffnung der hohen k. k. Statthaltereie vom 24. April 1855, Zahl 5898, hat das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit Erlaß vom 19. April 1855, Z. 8302 zum Schutze der Drauwaldersstraße im ersten Achtel der Station Nr. 11, die Herstellung einer Stein-Talus-Pflasterung genehmigt und angeordnet, diesen Bau im öffentlichen Versteigerungswege auszubieten.
Nach dem adjustierten Bauoperat sind die bei diesem mit der notwendigen Straßenregulierung verbundenen Stein-Talus-Bau vorkommenden Arbeiten und Materialien folgende:
745°-2'-9" Körpermaß Abgrabung und Aushebung im steinigem Boden.

Formulare
eines schriftlichen Offertes
von Innen.
Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte), in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke), für die Zeit vom 18 . . . bis 18 . . . den Jahrespachtzuschilling von (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versteigerung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.
Als vorläufige Kautions lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Kasse-Quittung über das erlegte Badium bei am 18 (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)
Von Außen.
(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.)

53°-2'-0" Körpermaß 8 Zoll hohe Steingrundlage.
28°-1'-7" Körpermaß 3 Zoll hohe Beschotterung mit vorhandenem Materiale.
210°-0'-0" Längenmaß Geländer-Ueberführung.
Die Aufstellung und Erhaltung der Bauhütte.
Die Gesamtbaukosten sind auf 15140 fl. C. M. veranschlagt.
Der Bau wird übrigens nach Einheitsmaßen und Einheitspreisen an Einen Unternehmer gegen bestimmten Perzentual-Nachlaß zur Ausführung überlassen, welche Bestimmung für alle Zarisposten in gleichem Maße zu gelten hat.
Hierüber wird die Minuendo-Lizitation am 18. September l. J. um 9 Uhr Vormittags bei dem k. k. Bezirksamte zu Mahrenberg abgehalten werden.
Die Lizitations-Bedingnisse und zugehörigen Behelfe können bei der gefertigten Landesbaudirektion und am Tage der Lizitation bei der dießfälligen Kommission eingesehen werden.
Jeder Unternehmungslustige hat 5% des Ausrufspreises als Badium zu erlegen, welches den Richterstehern gleich nach dem Abschlusse der Lizitation zurückgestellt werden wird.
Das Badium des Erstebers dagegen wird bis zur erfolgten hohen Ratifikation des Lizitationsaktes zurückbehalten, und ist sodann für die Haftungs-Kautions auf 10% vom Entstehungsbetrage beim Abschlusse des Bauvertrages zu ergänzen.
Diejenigen Unternehmungslustigen, welche bei der öffentlichen Lizitation zu erscheinen verhindert sind, können sich entweder durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten lassen, oder auch vor- und bis zur Eröffnung der mündlichen Versteigerung an die dießfällige Kommission gehörig versiegelte, mit einer 15 kr. Stempelmarke versehene schriftliche Offerte portofrei einsenden. Während und nach der mündlichen Versteigerung werden jedoch keine schriftlichen Offerte mehr angenommen.
In einem solchen Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerten, so wie der Anbot mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben, dann demselben das 5perzentige Badium selbst, oder ein amtliches Zertifikat über den erfolgten Einlage desselben bei einer öffentlichen Kassa beigelegt sein, und darin ausdrücklich erklärt werden, daß der Bauwerber die der Lizitations-Verhandlung zum Grunde liegenden Bedingungen genau kenne und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.
Auf Offerte, welche diesen Anordnungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.
Die einlangenden Offerte werden mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet, und erst nach Beendigung der mündlichen Lizitation in dieser Reihenfolge eröffnet.
Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche, bei gleichen schriftlichen aber jenes Offert den Vorzug, welches früher eingereicht wurde.
Nach Abschluß der Lizitations-Verhandlung und Fertigstellung des Protokolles wird kein weiterer Anbot angenommen werden.
Von der k. k. Landes-Baudirektion.
Graz am 24. August 1855.

3. 1346. (1) Nr. 5252.
E d i k t.
Vom k. k. Landesgerichte Laibach, als Handelsgerichte, wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der in der Exekutionssache des Herrn Gustav Heimann gegen Simon und Anna Jack, peto. 39 fl. c. s. c. bewilligten exekutiven Versteigerung der, auf 78 fl. 22 kr. geschätzten, im Hause Nr. 6 in der Polana-Vorstadt befindlichen Fahrnisse, bestehend in Einrichtung, Porzellangeschirr und Bettwäsche, neuerlich die Tagssatzungen auf den 1 und 8. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang angeordnet werden, daß die Pfandstücke bei der ersten Tagssatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.
Laibach den 28. August 1855.

B. 1287. (3)

Nr. 339.

E d i f t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gegeben:

Es sei die in der Exekutionssache des Herrn Alois Freiherrn von Apfaltern, durch Herrn Dr. Matz, gegen Josef Iglitsch von St. Veith, wegen schuldiger 200 fl. c. s. c., mit dem Bescheide vom 1. Dezember 1854 auf den 11. August 1855 Vormittags 9 Uhr im Orte St. Veith angeordnete 3. exekutive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zu Prevoje liegenden, und auf 767 fl. 40 kr. geschätzten vier Ueberlandsäcker sub Urb. Nr. A 81. Abth. des Grundbuche Gerlachstein-Schlednig, und der gepfändeten Fahrnisse, über Ansuchen beider Theile auf den 2. Oktober l. J. Vormittag um 9 Uhr mit dem Beisage übertragen worden, daß diese Realität so wie die Mobilarpfandstücke bei nicht erzielt oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Egg am 5. August 1855.

B. 1298. (3)

Nr. 2720.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht:

Es sei die exekutive Feilbietung der, dem Jakob Hualla von Idria gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Idria sub Urb. Nr. et Haus Nr. 165 vorkommenden, auf 1070 fl. geschätzten Realität, wegen dem Gregor Kenda von Idria aus dem Urtheile ddo. 11. August 1854, B. 4006, schuldigen 210 fl. bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 17. September, den 15. Oktober und den 19. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem angeordnet, daß die Realität bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.

Der Grundbuchs-extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können in den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Idria am 19. Juli 1855.

B. 1299. (3)

Nr. 3292

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Idria wird dem Mathias Spauz oder dessen unbekannten Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe Andreas Pampe wider sie die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 982, Refsk. B. 148, Haus-Nr. 3 vorkommenden, in Idersfabela liegenden Realität bei diesem Gerichte eingebracht, worüber zur Verhandlung der Rechtsache die Tagsetzung auf den 1. Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten oder dessen unbekannten Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, wurde demselben Andreas Pirz als Sadlog als Curator ad actum bestellt, welchem sie bis zur Tagsetzung die Behelfe beizubringen, einen andern Sachwalter bestellen, oder hierbei selbst zur Wahrung ihrer Rechte zu erscheinen haben, als widrigens mit dem Kurator verhandelt und darnach erkannt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Idria am 14. August 1855.

B. 1300. (3)

Nr. 3293.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Idria wird dem Mathias Pirz oder dessen unbekannten Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe Blas Pirz wider sie die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 979, Konst. B. 142 et Haus-Nr. 5 vorkommenden Realität bei diesem Gerichte eingebracht, worüber zur Verhandlung der Rechtsache die Tagsetzung auf den 1. Dezember l. J. Vormittag 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten oder dessen unbekannten Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, wurde demselben Andreas Pirz von Sadlog als Curator ad actum bestellt, welchem sie bis zur Tagsetzung die Behelfe beizubringen, einen andern Sachwalter bestellen oder hierbei selbst zur Wahrung ihrer Rechte zu erscheinen haben, als widrigens mit dem Kurator verhandelt und darnach erkannt werden würde.

K. k. Bezirksgericht Idria am 14. August 1855.

B. 1301. (3)

Nr. 3305

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Idria wird dem Mathias Mikusch oder dessen unbekannten Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe Jakob Mikusch wider sie die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 959, Konst. B. 103 et Haus-Nr. 1 vorkommenden Realität bei diesem Gerichte eingebracht, worüber zur

Verhandlung der Rechtsache die Tagsetzung auf den 1. Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten und dessen unbekannten Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, wurde demselben Andre Pirz von Sadlog als Curator ad actum bestellt, welchem sie bis zur Tagsetzung die Behelfe beizubringen, einen andern Sachwalter bestellen, oder hierbei selbst zur Wahrung ihrer Rechte zu erscheinen haben, als widrigens mit dem Kurator verhandelt und darnach erkannt würde.

K. k. Bezirksgericht Idria am 14. August 1855.

B. 1291. (3)

Nr. 2615.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird den unbekannten wo befindlichen Kralischen Pupillen, als: Maria, Ursula Kral und Marianna Hauptmann hiermit erinnert:

Es habe wider sie Josef Kral von Domschale, als Besitzer der im Grundbuche Epitalsgült Stein sub Refsk. Nr. 75, Urb. Nr. 95 vorkommenden, zu Domschale gelegenen behauften Realität, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung ihrer darauf unterm 4. Oktober 1819, B. 879, bewilligten und sichergestellten Abhandlung vom 19. Juni 1819, und zwar rückfichtlich des für Maria Kral mit 10 fl. 49 kr., für Ursula Kral mit 10 fl. 49 1/2 kr. versicherten älteren Erbtheiles, und jenes der Maria Hauptmann pr. 4 fl. 40 1/4 kr. ob mütterlicher Erbschaft sammt 5% Zinsen eingebracht, worüber die Tagsetzung auf den 22. November 1855 Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet ist.

Bei unbekannten Aufenthalte der Beklagten ist derselbe Johann Drzhman von Stobb als Curator ad actum beigegeben, mit welchem diese Rechtsache verhandelt werden wird.

Wovon die Beklagten wegen allfälliger eigener Wahrung ihrer Rechte hiermit mit dem Anhang verständigt werden, daß sie entweder persönlich zu erscheinen oder diesem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen, oder dem bestellten Kurator ihre Behelfe an die Hand zu geben haben, widrigens sie sich in die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 24. Mai 1855.

B. 1292. (3)

Nr. 2010.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird den unbekannten wo befindlichen Gregor Schesweg und Mathias Loboda und ihren gleichfalls unbekannten Erben hiermit erinnert:

Es habe wider sie Josef Kral von Domschale als faktischer Besitzer der im Grundbuche des Gutes Habbach sub Refsk. Nr. 103 vorkommenden, noch auf Gregor Schesweg vergewährten und an Mathias Loboda übergegangenen, zu Jarische liegenden 1/2 Hube die Klage auf Eßigung dieser halben Hube eingebracht, worüber die Tagsetzung auf den 22. November l. J. Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt ist.

Da die Beklagten und ihre Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt sind, so wurde ihnen Herr Josef Dralka senior von Stein als Curator ad actum aufgestellt; dieselben werden demnach aufgefordert, daß sie zur obigen Tagsetzung entweder selbst erscheinen, oder einen eigenen Sachwalter bestellen und dem Gerichte namhaft machen, oder aber dem aufgestellten Kurator die Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder überhaupt im gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 30. April 1855

B. 1293. (3)

Nr. 3720.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird dem unbekannten wo befindlichen Beklagten Jakob Povouz und Johann Reklauz hiermit erinnert:

Es habe gegen sie der Primus Koschak von Döppelsdorf, als Besitzer der im Grundbuche der Herrschaft Michelfelden sub Urb. Nr. 700 vorkommenden Halbhube, die Klage sub praes. 17. Juli 1855, B. 3720, auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der seit 6. Dezember 1790 mit dem Schuldscheine ddo. 6. Dezember 1804 zu Gunsten des Jakob Povouz intab. Forderung pr. 38 fl. 15 kr. und der seit 22. November 1823 zu Gunsten des Johann Reklauz mit der Abhandlung vom 11. November 1820 intab. Forderung pr. 62 fl. 47 3/4 kr. eingebracht, worüber die Tagsetzung auf den 23. November d. J. Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet, und zur Wahrung der Rechte dieser Beklagten Herr Johann Debeuz zu Stein als Curator ad actum beigegeben worden ist.

Die Beklagten werden zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Kurator ihre Rechtsbehelfe an

die Hand zu geben, oder aber sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in allen rechtlichen und ordnungsmäßigen Wegen einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die Folgen der Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 24. Juli 1855.

B. 1303. (3)

Nr. 4895.

E d i f t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 5. August 1855 ohne Testament verstorbenen Josef Sterle, vulgo Jilaj, Grundbesitzer in Koritenga, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 27. September l. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens demselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht in Feistritz am 24. August 1855.

B. 1304. (3)

Nr. 3118.

E d i f t.

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht:

Man habe in der Exekutionssache des Herrn Karl Hojfer von Schneeberg, gegen Anton Kaufschitsch von Sagurje, pcto. schuldigen 33 fl. 21 kr. c. s. c., in die exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 13 vorkommenden, gerichtlich auf 2766 fl. 40 kr. bewertheten Halbhube gewilliget, und es werden zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 22. August, 22. September und 22. Oktober l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extrakt, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Feistritz am 3. Juni 1855.

Nr. 4865.

Nachdem zu der ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten geschritten.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 22. August 1855.

B. 1306. (3)

Nr. 3027.

E d i f t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Domladisch von Feistritz, wider Maria, respective Johann Skerl von Topolz, mit Bescheide vom heutigen in die exekutive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 4 vorkommenden, gerichtlich auf 2894 fl. 20 kr. geschätzten 3/4 Hube, wegen schuldigen 500 fl. c. s. c. bewilliget, und es seien hiezu die Tagsetzungen auf den 22. August, 22. September und den 22. Oktober 1855, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der neue Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können täglich hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 25. Mai 1855.

B. 4806.

Nachdem zur ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten auf den 22. September l. J. angeordneten Feilbietung geschritten und das Edikt republiziert.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 24. August 1855.

B. 1337. (1)

Nr. 2950.

E d i f t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 11. April verstorbenen Martin Staudacher als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 2. Oktober Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungs-gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Gottschee den 10. Juli 1855.